

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Applied Research in Engineering Science, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Landshut
Datum:	10.06.2022
Akkreditierungsfrist:	01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: *“Die Hochschule Landshut muss eine von allen Kooperationspartnern („TH Nürnberg“, „TH Deggendorf“, „TH Ingolstadt“, „Hochschule Augsburg“, „OTH Amberg-Weiden“, „Hochschule Ansbach“) unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zum Masterstudiengang „Applied Research in Engineering Sciences“ nachweisen.“*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung

bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Zuge ihrer Stellungnahme hat die Hochschule Landshut eine rechtswirksam unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit den genannten Kooperationspartnern nachgewiesen.

Der Akkreditierungsrat sieht daher keinen Bedarf mehr, die vorgesehene Auflage aufrecht zu erhalten.

